

## **Soll die Axt an den privaten legalen Waffenbesitz von Sportschützen gelegt werden ?**

### **Bemerkungen zur Frage der Überprüfung des Fortbestandes waffenrechtlicher Bedürfnisse gem. § 4 Abs. 4 WaffG**

**Vor dem Hintergrund, dass in letzter Zeit von einzelnen Vollzugsbehörden in NRW versucht wurde, eine äußerst brisante und konsequenzbehaftete Vorschrift des Waffengesetzes, nämlich § 4 Abs. 4 WaffG, in eigener Auslegung anzuwenden, haben wir uns veranlasst gesehen, die Problematik hier darzustellen. Der Umstand fehlender Vollzugsregelungen (Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (AVwV)) ermöglicht den Behörden die ganze Auslegungsbandbreite bei der „Bedürfnisnachprüfung“, und zwar von völliger Passivität als Untergrenze bis hin zur Forderung des Bedürfnisnachweises für alle von einem einzelnen Sportschützen - auch in der Vergangenheit - erworbenen Waffen als Obergrenze. Auf den Versuch einer Behörde (nachfolgend als Einzelbehörde bezeichnet) hin, letzteres unter Zuhilfenahme eines Urteiles des VG Düsseldorf (AZ.: 18K 3814/05) zu praktizieren, haben wir sachlich und freundlich reagiert, mit dem Ergebnis, dass diese Behörde ihre Forderungen gegenüber den betroffenen BDMP-Mitgliedern erst einmal zurückgenommen hat.**

Die Auslegungspraxis des § 4 Abs. 4 WaffG, das bestehende waffenrechtliche Bedürfnis für alle von einem einzelnen Sportschützen erworbenen Waffen zu prüfen, widerspricht unseren diesbezüglichen Auffassungen und nach unserer Meinung auch denen des Gesetzgebers. Im Falle der bundesweiten Ausdehnung der Auffassungen der Einzelbehörde zu der genannten waffenrechtlichen Vorschrift würde sich für die Sportschützen, allerdings auch für die für die Bedürfnisnachprüfung zuständigen Behörden eine desaströse Situation ohne eine dafür bestehende Rechtsgrundlage einstellen. Deshalb haben wir den Vorgang, der hier letztlich zugrunde liegt, dem Bundesinnenministerium zur Kenntnis gegeben, mit der Bitte um zeitnahe Äußerung.

Unser Auslegungsverständnis des § 4 Abs. 4 WaffG, das wir der Einzelbehörde mitgeteilt haben, lautet folgendermaßen:

- Eine Überprüfung des Bedürfnisses nach Ersterwerb gem. § 4 Abs. 4 WaffG findet nur für ab dem 01.04.2003 erworbene Waffen statt.
- Für vor dem 01.04.2003 erworbene Waffen findet eine Bedürfnisnachüberprüfung also nicht statt, auch nicht, wenn diese am 01.04.2003 noch nicht vier Jahre im Besitz des Erlaubnisinhabers ist/sind.
- Die Pflicht zur erneuten Überprüfung des Bedürfnisses drei Jahre nach Erteilung der Ersterlaubnis zum Waffen- und Munitionsbesitz besteht nur einmalig; d. h.: ab der ersten WBK drei Jahre lang haben die Behörden ein Mal das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen, sofern diese nach dem 31.03.2003 erteilt worden ist. Die Prüfung umfasst mithin nicht „alle Waffen“ des Erlaubnisinhabers, sondern nur jene, die in dem Zeitraum von einer nach dem 31.03.2003 erteilten Ersterlaubnis bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem 01.04.2003 erworben wurden.

Andere, später erworbene Waffen fallen bei der Bedürfnisüberprüfung also ebenso weg wie eine Überprüfung des Fortbestandes des Bedürfnisses von Waffenbesitzern, deren Ersterlaubnis zeitlich vor dem 01.04.2003 liegt (s. o. 2. Anstrich).

Soweit sind die Intentionen des Bundesgesetzgebers und damit eigentlich auch die Verhältnisse für die Verwaltungspraxis klar; sie ergeben sich aus dem Gesetz sowie aus dem derzeit aktuellsten Entwurf der Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz, Stand 25.01.2006, insbesondere dessen Punkt 4.4.

Richtig ist allerdings, dass innerhalb des oben genannten Zeitraumes - und als Ersterwerb! - erworbene Waffen im Prinzip (alle) der Möglichkeit der Bedürfnisnachüberprüfung unterfallen; eine weitere mengenmäßige Begrenzung ist insoweit derzeit nirgendwo normiert.

Auch wird im Hinblick auf § 4 Abs. 4 WaffG nirgendwo zwischen grüner und gelber WBK, d. h., zwischen § 14 Abs. 2 u. 3 WaffG einerseits und § 14 Abs. 4 WaffG andererseits, unterschieden.

Setzt man den sich hieraus scheinbar ergebenden Umfang von Bedürfnisnachüberprüfungen i. R. d. § 4 Abs. 4 WaffG gedanklich in die Praxis um, so bedeutet dies, dass in den drei auf einen waffenrechtlichen Ersterwerb folgenden Jahren vor dem Hintergrund des Erwerbsstreckungsgebotes gem. § 14 Abs. 2 Satz 3 WaffG maximal zwölf Waffen gem. § 14 Abs. 2 und Abs. 3 WaffG erworben werden können. Je nach Auslegung des § 14 Abs. 4 WaffG können außerdem eventuell weitere zwölf (wenn das Erwerbsstreckungsgebot für die gelbe WBK zwar gilt, aber in einer eigenen Berechnung erfolgt) oder unbegrenzt viele (wenn das Erwerbsstreckungsgebot überhaupt nicht gilt) Waffen erworben werden. Selbst im restriktivsten Fall jedoch (Erwerbsstreckungsgebot gilt für § 14 Abs. 2 - 4 WaffG und in einer zeitlichen Berechnung) können in drei Jahren zwölf Waffen legal erworben werden;

$12 * 18 = 216$  Mal Schießen in 12 Monaten

$216 : 12 = 18$  Mal Schießen pro Monat

Dies bedeutet, dass rechnerisch alle 1,5 Tage geschossen werden müsste, wenn die Auffassung der Einzelbehörde auch nur unter den unter Anstrich 1 - 3 genannten Einschränkungen richtig wäre!

Die privaten Sportschützen nach einem (zeitlich nach dem 31.03.2003 gelegenen) Waffenersterwerb in den hierauf folgenden drei Jahren mit steigender Tendenz alle 1,5 Tage (im letzten Halbjahr) zwanghaft schießen zu lassen, ist eine Vorstellung, die bei den derzeitigen (Schießstand-) Preisen, der Arbeitsmarktsituation, der Disziplinenvielfalt der anerkannten Verbände und der herrschenden Schießstandverfügbarkeitssituation als objektiv unmöglich bezeichnet werden muss, zumal dabei Jahreszeiten (für Outdoor-Schießstände von existenzieller Bedeutung!), Urlaube, Krankheiten etc. noch nicht einmal berücksichtigt sind!

Sicherlich hat der Gesetzgeber ein solches Resultat nicht gewollt, das doch letztlich nur dadurch entstanden ist, dass für den Bedürfnisnachweis zum Ersterwerb 18 Mal im Jahr geschossen werden muss, und dass dann im genannten Fall der Einzelbehörde - relativ sorglos - postuliert worden ist, für die Bedürfnisnachüberprüfung nach § 4 Abs. 4 WaffG hätten dieselben Grundsätze zu gelten wie im Ersterwerbsjahr! Diese nicht durchdachte Undifferenziertheit hat hier die Probleme aufgeworfen.

Wenn ein solches Resultat wirklich gewollt gewesen wäre, hätte im Waffengesetz, mindestens aber in den Verwaltungsvorschriften dazu, ausdrücklich niedergelegt werden müssen, dass die Kontingente des § 14 WaffG nur ausgeschöpft werden dürfen, wenn der Schütze von seinen persönlichen Lebensverhältnissen her in der Lage ist, mit allen erworbenen Waffen in allen insoweit zugrunde liegenden Disziplinen drei Jahre lang 18 Mal pro Jahr zu schießen, dies auch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde nachzuweisen! Hier müsste man mithin eine von den Behörden zu verwendende Selbsteinschätzung der Antragsteller fordern, da die Behörden diese privaten Fragen nicht einschätzen können!

Da ein derartiges Ansinnen des Bundesgesetzgebers weder vorgetragen noch ersichtlich ist, muss derzeit davon ausgegangen werden, dass dergleichen weder beabsichtigt war noch ist, zumal noch nicht einmal geklärt ist, wie die fraglichen „Schießnachweise“ äußerlich und inhaltlich eigentlich auszusehen haben. Bundesweit herrscht ein völliger Wildwuchs allein in dieser Frage!

Das Problem ist derzeit unserer Ansicht nach nur in der Weise lösbar, dass § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG wörtlich angewandt wird. Nach dieser Vorschrift, die hier herangezogen werden muss, wenn für § 4 Abs. 4 WaffG dasselbe gelten soll wie für den Ersterwerb, ist hierfür glaubhaft zu machen, dass das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt.

Dies muss, wie gesagt, von den Vollzugsbehörden wörtlich genommen werden.

Das bedeutet, dass innerhalb der ersten drei Jahre nach Ersterwerb (irgend) einer Waffe mit dieser, anderen, eventuell später erworbenen, mehreren von diesem Waffenbestand oder, sofern die Möglichkeit und die Neigung besteht, auch mit allen dieser Waffen geschossen werden kann. Zur Aufrechterhaltung des Bedürfnisses genügt jedoch das regelmäßige, d. H. 18 Mal pro Jahr vollzogene Schießen überhaupt, und zwar mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen.

Schießen mit erlaubnisfreien Waffen genügt insoweit ebenso wenig, wie beispielsweise die Wahrnehmung von Vereinsfunktionen im Ehrenamt, die natürlich nicht als „Schießtermin“ im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG anerkannt werden können.

Es muss also mit mindestens einer der nach den oben genannten zeitlichen Grundsätzen prinzipiell der Bedürfnisnachüberprüfung unterfallenden, erlaubnispflichtigen Schusswaffen regelmäßig als Sportschütze geschossen werden.

Ein zwanghaftes Schießen mit allen Waffen in allen Disziplinen und jedes Mal auf Ersterwerbsniveau, d. h. 18 Mal pro Jahr, ist vom Gesetzgeber offensichtlich nicht gewollt und sollte daher auch nicht verlangt werden.

Außerdem müsste dies, so meine wir, bei Lichte besehen auch im Interesse eines ökonomischen Einsatzes der Verwaltungskraft der Behörden liegen; denn schließlich müssten die zuständigen Sachbearbeiter, die Richtigkeit ihrer Auffassungen unterstellt und wegen eventueller Irrtümer hinsichtlich der Anstriche 1 - 3 in noch weit größerem Umfang als oben genannt Schießnachweise, die in unterschiedlichster Form vorgelegt werden, abfordern, kontrollieren, bewerten und in der Konsequenz mit höchst streitigen Verwaltungsakten versehen, und zwar von allen Schützen in ihren Zuständigkeitsbereichen aus allen anerkannten Verbänden.

Die Pflicht aus § 4 Abs. 4 WaffG trifft nämlich alle unteren Waffenbehörden und alle legalen Waffenbesitzer, die auf sportlicher Grundlage Waffen besitzen.

Das Urteil des VG Düsseldorf, auf das sich die Einzelbehörde gestützt hatte, hilft übrigens bei alledem nicht weiter. Die Problematik ist grundsätzlicher Natur und gilt letztlich bundesweit. Zur

Lösung solcher Fragen ist eine veraltete, d. h. vor Erlass des derzeit aktuellsten Entwurfes der Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz (AVwV) ergangene, erstinstanzliche Entscheidung durch einen Einzelrichter, der sinnvolle eigene Erwägungen nicht anstellte, den neusten Entwicklungsstand der Verwaltungsvorschriften nicht kannte und einen auf die hier in Rede stehenden Fälle allenfalls teilweise übertragbaren Sachverhalt zu beurteilen hatte, nicht geeignet. Aus gutem Grund hatte daher offensichtlich das betreffende Landesinnenministerium der Einzelbehörde das Urteil nur zur Kenntnis gebracht, ohne konkrete Handlungsanweisungen zu formulieren.

Abschließend sei bemerkt:

Den Sachverhalt dem Bundesinnenministerium (BMI) vorzutragen war von grundlegender Bedeutung. Es bleibt zu hoffen, dass von dort zeitnah eine Äußerung erfolgt; die hier in Rede stehenden Probleme legen nämlich letztlich bundesweit die Axt an den privaten legalen Waffenbesitz auf sportlicher Grundlage und bedürfen folglich der Erörterung auf Bundesebene, nicht aber vorgreiflicher Entscheidungen einzelner Ortsinstanzen.

Dr. Volkmar Schilling